



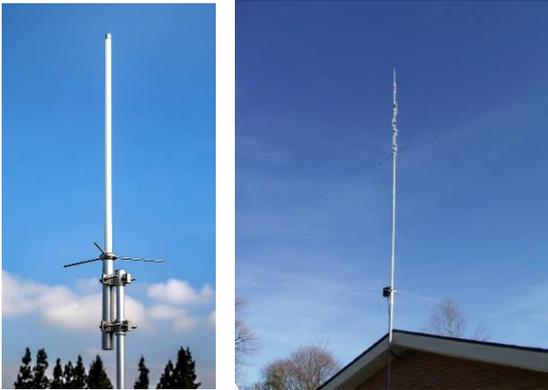
UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNIUN DALS AMATURS SVIZZERS D'UNDAS CURTAS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

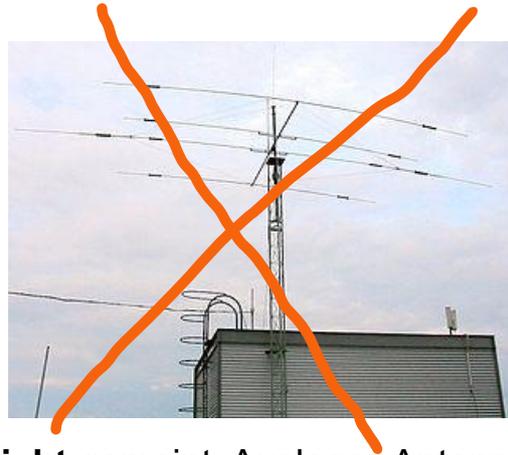
FAQ

Postulat „einfache Stab- und Drahtantennen im Anzeigeverfahren bewilligen“ (Amateurfunk-Dienst definiert in Art 1.56 und 25 Internationales Radioreglement ITU/UNO, durch die Eidgenossenschaft ratifiziert)

Frage 1: wie sehen solche Antennen aus ?



Stab-Antennen ca 1 bis 8 m hoch
Anzeige-Verfahren (inkl NISV-Nachweis)



nicht gemeint: Ausleger-Antennen
ordentliches Baubewilligungs-Verfahren

Frage 2: gelten Grenzabstände ?

Antwort: Antennen werden praktisch immer auf dem Haus-Dach oder auf einem Balkon/Terrassengeländer montiert, somit innerhalb des Gebäude-Perimeters. Antennen sind dann am wirkungsvollsten, wenn sie möglichst hoch oben montiert sind. Im übrigen gelten die baurechtlichen Bestimmungen.

Frage 3: sind Radio-Wellen gesundheits-schädigend ?

Antwort: Die Grenzwerte sind bundesrechtlich in der NISV geregelt. Bei jedem Antrag für eine Sendeantenne prüft das kantonale Umwelt-Amt deren Einhaltung schon bei der Eingabe. Bewährt hat sich ein Berechnungsblatt, das von den Behörden anerkannt wird und von jedem Funkamateurler auf uska.ch heruntergeladen und ausgefüllt werden kann.

Im weiteren sind die Sendeleistungen relativ klein und die Sendeanlagen nur sporadisch auf „Sendung“. Übrigens: Die Strahlenbelastung durch ein ans Ohr gehaltenes Smartphone ist um ein vielfaches höher als diejenige die durch eine Amateurfunk-Anlage erzeugt wird.

Willi Vollenweider, dipl.El.Ing.ETH, Zug
Präsident USKA.ch – Zentralverband der Schweizerischen Funkamateure
alt Kantonsrat ZG, Initiant des bundesrechtlichen Artikels FMG 37a.